

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 29.02.2024** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Dauerhafter TOP Digitalisierung der Ratsarbeit
3. Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Feuerwehr Langenthal; Mittelbereitstellung im Jahr 2024 aufgrund der voraussichtlichen Lieferung im Jahr 2024
4. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2029
 - e) Finanzstatusbericht
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 19.02.2024

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

19.02.2024

AZ: 0123/18 (PN)

Sitzungsvorlage

Dauerhafter TOP Digitalisierung der Ratsarbeit

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	29.02.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Am Dienstag, 30. Januar 2024 und Donnerstag, 01. Februar 2024 fand das 3. Modul der Digitalisierungsberatung statt. Während diesen beiden Tagen stand das Thema „eAkte“ im Vordergrund. Mit den Schwerpunktthemen „Lösungsarchitektur mit der eAkte“, „Organisation mit dem Aktenplan“ und „Lösungsbausteine“ startete der erste Tag.

Es wurde besprochen und beraten, welche positiven Aspekte eine eAkte mit sich bringen würde und wie die Arbeit mit der eAkte aussehen würde. Weiterhin wurde der Aktenplan der ekom21 vorgestellt. Dieser soll als einheitlicher Anhaltspunkt gelten, für eine Einführung der eAkte.

Am zweiten Tag ist man tiefer in die Materie eingegangen und die Schnittstellen zu den bereits vorhandenen Fachverfahren wurden herausgearbeitet.

Auch hier stellte sich schnell heraus, dass die Schnittstellen eine Arbeitserleichterung mit sich bringen würden, da eine Speicherung der Daten und Schriftstücke in einem „Produkt“ stattfinden könnte.

Es wurde aufgeführt, welche Veränderungen eine Einführung der eAkte mit sich bringen würde und wie eine Umstellung in der Verwaltung aussehen könnte.

Zum Abschluss wurde das Thema „Umsetzungsplanung“ angegangen. Man sprach darüber, wie eine mögliche Umsetzung aussehen könnte und wie es am sinnvollsten wäre, solch ein Produkt einzuführen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen guten Einblick bekommen haben und welche Vorteile eine digitale Schriftgutverwaltung mit sich bringt, vor allem mit dem Produkt „eAkte Office“ der ekom21.

Durch die Anbindung der Fachverfahren durch Schnittstellen ist eine Arbeitserleichterung vorhanden und ein lokales Zwischenspeichern der Daten ist nicht mehr notwendig. Zudem bringt das Produkt eine revisionssichere Langzeitspeicherung mit sich.

Um sich ein genaues Bild der eAkte machen zu können und um das Produkt einmal in „live“ sehen zu können, soll es einen Vor-Ort Termin bei der Stadt Oberzent geben. Hierfür wurde bereits Kontakt mit dem Digitalisierungsbeauftragten aufgenommen.

Die Stadt Oberzent hat die „eAkte Office“ im Jahr 2022 in einem sog. „Pilotbereich“ eingeführt und ist gerade dabei, die eAkte flächendeckend in allen Verwaltungsstandorten einzuführen.

Sobald der Termin erfolgt ist, wird es eine Beratung mit dem Digitalisierungsteam hausintern geben, um herauszuarbeiten, wie das weitere Vorgehen sein soll.

Beschlussvorschlag :

Ohne Beschlussvorschlag an den HFSA.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

19.02.2024

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024;

- a) Haushaltssicherungskonzept
- b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024
- c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029
- d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2029
- e) Finanzstatusbericht

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	29.02.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		14.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet

werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genügend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2024 auszugleichen.

- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – nicht erfüllt!**
Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein. Dies ist jedoch der Fall, da in allen Finanzplanungsjahren der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres negativ ist und alle freien Finanzmittel somit aufgebraucht werden.

Der Haushaltsplan wurde am 03.01.2024 durch die Verwaltung aufgestellt, am 15.01.2024 durch den Magistrat beschlossen und am 07.02.2024 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und bis zur Beschlussfassung noch weiterhin geben wird, werden tagesaktuelle Änderungslisten von der Verwaltung erstellt, die zu den jeweiligen Haushaltsberatungen ausgeteilt und dort dann beraten werden.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist

nicht genehmigungsfähig!

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt des Jahres 2024 und in den Folgejahren

Aufgrund des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2024 ist der Ergebnishaushalt nicht genehmigungsfähig. Auch nach dem Rückgriff auf die vorhandene Rücklage in Höhe von 911.903,99 € kann der Fehlbetrag nicht ausgeglichen werden.

Eine Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 kann jedoch nur mit einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2024 erfolgen.

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2029) wird in der Summe auch ein ordentlicher Fehlbetrag generiert, so dass auch die Ergebnisplanung des Ergebnishaushaltes nicht genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserung führt, erreicht werden.

Die notwendigen Ergebnisverbesserungen müssen im Zuge von Aufwandsminderungen (Streichungen von Haushaltsansätzen) und Ertragssteigerungen erreicht werden um eine Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 erreichen zu können.

Vor allem sind die mit dem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen, wie z.B. eine einzuplanende Grundsteuererhöhung in den Folgejahren (wie diese auch in den Haushaltssicherungskonzepten für die Jahre 2022 und 2023 eingeplant wurde) grundlegend, um eine Genehmigungsfähigkeit herstellen zu können.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung des Finanzhaushaltes

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2024 auszugleichen. Somit scheint der Finanzhaushalt 2024 genehmigungsfähig.

Auch in den Jahren der Finanzplanung (bis 2027) werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Da keine „freien Finanzmittel“ zu deren Deckung vorhanden sind (diese müssen alle im

Jahr 2024 aufgebraucht werden), ist die **Finanzplanung des Finanzhaushaltes nicht genehmigungsfähig.**

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2024 inkl. der Finanzplanung erscheint nur über den Beschluss von Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen (diese vor allem in den Folgejahren), sowie dem **Beschluss einer Grundsteuererhöhung mindestens im Haushaltssicherungskonzept** möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse in der Finanzplanung des Ergebnis- und im Finanzhaushaltes muss ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2024 aufgestellt werden.

Als einzige fest planbare Konsolidierungsmaßnahme wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Folgejahren angesehen.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2025 (735.085 €) kann zum Stand 15.01.2024 nicht ausgeglichen werden. Hierfür wäre eine Erhöhung der Grundsteuer um aktuell 597 Hebesatzpunkte notwendig.

Die weiteren Jahre wären zum jetzigen Stand (15.01.2024) des Haushaltsplanes damit auch ausgeglichen.

Ziel der Haushaltsplanberatungen muss es mindestens sein, die Fehlbeträge der Jahre 2024 und 2025 auszugleichen, sodass eine Grundsteuererhöhung im Haushaltssicherungskonzept erst ab dem Jahr 2026 eingeplant werden müsste.

Somit hätte man die bereits 2023 eingeplante Erhöhung der Grundsteuer für das Jahr 2025 um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben.

Da es im Zuge der Haushaltsberatungen noch weitere Änderungen am Haushaltsplan und der dazugehörigen Finanzplanung vorgenommen werden, wird die Erhöhung der Grundsteuer im Haushaltssicherungskonzept so berechnet, dass alle Rücklagen aufgebraucht und eine Haushaltsgenehmigung erreicht werden kann.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals aufgezeigt werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt.

Die wesentlichen Änderungen im Haushalt 2024 gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurden in einer Liste zusammengefasst (Anlage zum Haushalt). Mit dieser Liste kann die nochmalige Verschlechterung der geplanten Ergebnisse des Jahres 2024 begründet werden.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss :

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.

Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024 bis 2028 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.

- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
 Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024 bis 2028 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2024 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.